

6. Juli 1954

Geschäftsordnung für das Kollegium beim Staatssekretär des Staatssekretariats für Staatssicherheit

Nachweis/Quelle: BStU, MfS, SdM 1574, Bl. 3–6. – Original, 4 S. (keine weiteren Ex. nachgewiesen).
Vermerke: [Auf Bl. 1:] Bestätigt von der Sicherheitskommission am 6.7.1954 [maschinenschriftlich, rechts oben] – Ungültig E. Honecker 30.9.57 [handschriftlich] – 1.10.57 [handschriftlich, rechts oben].
Zusätzliche Informationen: Verteiler und Anzahl der Exemplare nicht nachweisbar.

Gemäß der Verordnung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik vom 17. Juni 1952¹ über die Bildung von Kollegien wird im MdI, Staatssekretariat für Staatssicherheit, ein Kollegium gebildet.

Das Kollegium ist ein beratendes Organ beim Staatssekretär, der für die Leitung des Staatssekretariats die persönliche Verantwortung trägt.

Die Sitzungen des Kollegiums werden durch den Staatssekretär als Vorsitzenden des Kollegiums geleitet.

Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden beauftragt der Staatssekretär ein Mitglied des Kollegiums mit seiner Vertretung.

Das Kollegium berät den Staatssekretär in allen wichtigen Fragen, insbesondere

- über die Durchführung operativer Aufgaben, die allgemeiner Natur sind oder grundsätzliche Bedeutung für das gesamte Staatssekretariat haben;
- über wichtige Befehle, Dienstanweisungen und Anordnungen;
- über Entwicklungs- und Perspektivpläne, bei der Erstellung von Plänen für die Durchführung großer umfassender Aktionen;
- bei dem Einsatz von leitenden Kadern, bei der Förderung und Entwicklung der Kader;
- über die Struktur und Arbeitsverteilung sowie über die Verbesserung der Verwaltungsarbeit der eigenen und nachgeordneten Dienststellen;
- bei der Durchführung von Maßnahmen auf dem Gebiete der Wirtschaft und des Finanzwesens.

Das Kollegium nimmt Berichte und Vorschläge seiner Mitglieder entgegen.

Es beschließt über die zu ergreifenden Maßnahmen.

Die Beschlüsse des Kollegiums werden durch Anweisungen des Staatssekretärs oder seiner Stellvertreter für ihren Arbeitsbereich verwirklicht.

Das Kollegium setzt sich aus insgesamt 7 Mitgliedern² zusammen und zwar aus

¹ Bl. Nr. 32, S. 109.

- dem Staatssekretär als Vorsitzenden,
- seinen Stellvertretern,
- dem Parteiorganisator des ZK³.

Jedes Mitglied ist auf Vorschlag des Staatssekretärs durch den Ministerpräsidenten zu bestätigen.

Alle Mitglieder des Kollegiums sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

Aus dringendem Anlass kann der Vorsitzende sie von der Teilnahme an einer Sitzung entbinden.

Zur Beratung bestimmter Fragen kann der Staatssekretär Hauptabteilungsleiter, Leiter selbstständiger Abteilungen oder andere verantwortliche Mitarbeiter zu der Sitzung hinzuziehen. Nach Erledigung dieses Tagesordnungspunktes werden die Betreffenden von der weiteren Teilnahme entbunden.

Bei der Behandlung von Fragen, die für eine Bezirksverwaltung, eine Fachschule, eine Abteilung oder die Transportpolizei Gültigkeit haben und von besonderer Wichtigkeit sind, wird der Leiter dieses Organs, wenn zweckmäßig auch andere leitende Mitarbeiter, hinzugezogen.

Dasselbe gilt für die Behandlung wichtiger Fragen, welche die Wachbereitschaft betreffen.

Der für die Arbeit des Kollegiums aufzustellende Plan wird jeweils für die Dauer eines Quartals aufgestellt.

Die Sitzungen des Kollegiums finden in der Regel einmal in 14 Tagen an einem festgelegten Tag statt.

Bei besonderem Anlass ruft der Staatssekretär das Kollegium außerhalb dieser Zeit ein.

Die Tagesordnung für die Sitzungen des Kollegiums wird auf der Grundlage des Arbeitsplanes durch den Vorsitzenden festgelegt.

Die Erstellung von Vorlagen für die Sitzung wird von den Mitgliedern des Kollegiums oder von den entsprechenden verantwortlichen Mitarbeitern des Staatssekretariats durchgeführt.

² Darüber hinaus nahmen in den folgenden Jahren häufig die obersten sowjetischen Chefberater und ab April 1957 auch der Leiter des für die Staatssicherheit zuständigen ZK-Sektors an den Kollegiumssitzungen teil. Mit Beschluss der Sicherheitskommission des ZK vom 31.7.1957 wurde das Gremium um die Leiter der wichtigsten operativen Hauptabteilungen erweitert (BA-MA, DVW-1/39559).

³ In der Sitzung der Sicherheitskommission am 6.7.1954, auf der die Geschäftsordnung des Kollegiums bestätigt wurde, wurde gleichzeitig die Einsetzung eines Parteiorganitors des ZK im SfS beschlossen (BA-MA, DVW-1/39543). Parteiorganisatoren übten in besonders wichtigen oder im Aufbau begriffenen Institutionen oder Betrieben die Funktion des Ersten Sekretärs der jeweiligen Parteiorganisation aus, waren aber zu einer besonders engen Zusammenarbeit mit dem ZK verpflichtet. Im MfS kam es jedoch entgegen der Beschlusslage nicht zum Einsatz eines Parteiorganitors. Vgl. Schumann, Silke: Parteierziehung in der Geheimpolizei. Zur Rolle der SED im MfS der fünfziger Jahre. Berlin 1977, S. 68 f. Den Platz des Parteiorganitors im Kollegium nahm in der Folgezeit der Erste Sekretär der SED-Kreisleitung im MfS Berlin ein.

Das Material muss dem Staatssekretär spätestens 3 Tage vor der Sitzung vorliegen. Es ist beim Sekretariat des Staatssekretärs einzureichen. Besonders vertrauliches Material beim Vorsitzenden des Kollegiums.

Jedes Mitglied des Kollegiums ist verpflichtet, die Aufnahme ihm besonders wichtig erscheinender Fragen in die Tagesordnung zu beantragen.

Über jede Sitzung ist ein Beschluss-Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist eine »Vertrauliche Verschluss-Sache«.

Der Vorsitzende des Kollegiums bestimmt einen Mitarbeiter als Sekretär des Kollegiums, der insbesondere für folgende Aufgaben verantwortlich ist:

1. die rechtzeitige Zustellung der Einladungen an die Mitglieder des Kollegiums;
2. wenn vom Vorsitzenden angeordnet, die ordnungsgemäße Protokollführung bei der Sitzung;
3. die Terminkontrolle.

Bei besonders vertraulichen Angelegenheiten wird ein Mitglied des Kollegiums mit der Führung des Protokolls beauftragt.

Die Mitglieder des Kollegiums erhalten innerhalb von 3 Tagen nach der Sitzung eine Ausfertigung des Protokolls, welches von ihnen vertraulich zu behandeln ist.

In den Sitzungen muss der Staatssekretär zu den zu besprechenden Fragen die Meinung jedes Mitgliedes des Kollegiums hören.

Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, offen seine Auffassung zu sagen.

Über wichtige Fragen ist abzustimmen.

Bei Meinungsverschiedenheiten mit dem Kollegium ist der Staatssekretär verpflichtet, den Minister hiervon in Kenntnis zu setzen.

Die Mitglieder des Kollegiums können im Falle eines Nichteinverständnisses mit der Anweisung des Staatssekretärs ihrerseits den Minister hiervon in Kenntnis setzen, ohne dass die Verwirklichung der vom Staatssekretär angeordneten Maßnahmen auszusetzen ist.